

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb

Orchesterkultur und Musikbildung Konstanz (OMK)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 22.07.2021, zuletzt geändert am 18.04.2024 folgende Betriebssatzung beschlossen.

Vorbemerkung

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadt Konstanz bildet einen Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz in der jeweils geltenden Fassung (EigBG) und nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Orchesterkultur und Musikbildung Konstanz (OMK).
- (3) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist der Betrieb des städtischen Orchesters „Bodensee Philharmonie“ sowie der Betrieb der „Musikschule der Stadt Konstanz“.
- (2) Das Orchester hat den Zweck, das Interesse und das Verständnis für symphonische Musik zu fördern, am kulturellen Leben vor allem in Konstanz und der die Stadt umgebenden Regionen mitzuwirken sowie die kulturelle Zusammengehörigkeit der Länder des Bodenseeraumes zu stärken.

- (3) Die Musikschule hat den Zweck, die Kunst und Kultur sowie die Volks- und Berufsbildung zu fördern. Dies wird insbesondere verwirklicht durch die Erteilung von Musik-, Kunst- und Kulturunterricht und sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Die Musikschule organisiert und fördert musikalische, künstlerische und kulturelle (Früh-)Erziehung, Ausbildung, Instrumental- und Gesangsunterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene und führt Konzerte, andere kulturelle und künstlerische Veranstaltungen sowie Ausstellungen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt durch die Erfüllung der in vorstehendem § 2 der Satzung beschriebenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung (AO). Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Konstanz erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Konstanz, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Orchester- und Musikausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 5 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über folgende Angelegenheiten:

1. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs;

2. Entscheidungen nach § 24 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei der Besetzung der Betriebsleitung;
3. den Erlass von Satzungen, die den Eigenbetrieb oder dessen Aufgaben betreffen;
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans gemäß § 14 Abs. 2 und 3 der Satzung;
5. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen;
6. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder die Zustimmung zur Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist;
7. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Stadt;
8. die Aufnahme von Fremddarlehen;
9. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn deren Wert im einzelnen Fall EUR 100.000 übersteigt;
10. der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen (Miet-, Pacht-, Leasing-, Bezugs-, Liefer-, Dienstverträgen) mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahre oder einer daraus entstehenden Verpflichtung für den Eigenbetrieb von mehr als EUR 100.000;
11. die Bestellung von Vertretern in die Organe von Unternehmen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist;
12. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Bereitstellung von Finanzmitteln nach § 14 Abs. 3 des EigBG;
13. die Entlastung der Betriebsleitung, und
14. die Bestimmung eines Abschlussprüfers bei der Jahresabschlussprüfung.

§ 6 Orchester- und Musikausschuss

- (1) Der Orchester- und Musikausschuss wird als beschließender Ausschuss im Sinne der §§ 39, 40 GemO tätig. Für die Zusammensetzung, den Vorsitz und den Geschäftsgang im Orchester- und Musikausschuss gelten die Vorschriften der GemO, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Gemeinderates.
- (2) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Orchester- und Musikausschusses mit beratender Stimme teil. Der städtische Fachbeamte für das Finanzwesen kann ebenfalls an den Sitzungen des Orchester- und Musikausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Die Betriebsleitung und der städtische Fachbeamte für das Finanzwesen sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Aufgaben des Orchester- und Musikausschusses

- (1) Der Orchester- und Musikausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (2) Dem Orchester- und Musikausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die weder der Beschlussfassung des Gemeinderates unterliegen noch in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen. Der Orchester- und Musikausschuss entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 1. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regelungen für das Leistungsangebot des Orchesters und der Musikschule;
 2. die Bestellung der stellvertretenden Betriebsleiter;
 3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar sind. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen liegen vor, sobald das Gesamtvolumen des Wirtschaftsplans um mehr als 1 % überschritten wird. Mehraufwendungen sind dann unabweisbar, wenn sie durch zwingend umzusetzende Anweisungen oder Bestimmungen höher ausfallen, als im Wirtschaftsplan veranschlagt (z.B. durch zwingend umzusetzende Tarifierhöhungen). Der Musikausschuss hat den Oberbürgermeister über seine Zustimmung zu erfolgsgefährdenden abweisbaren Mehraufwendungen zu unterrichten, und zu Mehrausgaben für

Einzelvorhaben des Vermögensplans, die mehr als 10 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens jedoch EUR 50.000 betragen;

4. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert beim Erwerb EUR 50.000, beim Verkauf und bei der Belastung EUR 15.000 nicht übersteigt;
5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von EUR 100.000 übersteigt; ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die der Zuständigkeit des Gemeinderats vorbehalten sind;
6. die Stundung von Forderungen über EUR 25.000 und der Verzicht auf Forderungen über EUR 5.000;
7. die Führung eines Rechtsstreites mit einem Streit- oder Gegenstandswert über EUR 50.000 und den Abschluss von Vergleichen mit einem Wert des Nachgebens über EUR 5.000;
8. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab einer Größenordnung von EUR 25.000 pro Jahr;
9. die Verfügung über Vermögensgegenstände ab einem Gegenstandswert von EUR 100.000;
10. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

§ 8 Stellung und Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz vorbehalten sind.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

- (4) In dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder des Orchester- und Musikausschusses fallen, deren Erledigung aber nicht bis zu einer frist- und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des zuständigen Gremiums. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Orchester- und Musikausschusses unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Betriebsleitung

- (1) Für den Eigenbetrieb werden zwei Betriebsleiter bestellt. Der eine Betriebsleiter führt die Bezeichnung Intendant. Der andere Betriebsleiter führt die Bezeichnung Musikschulleiter.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der zuständige Fachbürgermeister der Stadt Konstanz.

§ 10 Vertretungsberechtigung der Betriebsleitung

- (1) Beide Betriebsleiter vertreten die Stadt Konstanz im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 11 der Satzung gemeinschaftlich.
- (2) Beide Betriebsleiter können darüber hinaus Mitarbeiter des Eigenbetriebs in bestimmten Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. In einzelnen Angelegenheiten können die Betriebsleiter rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.
- (3) Verpflichtungserklärungen nach § 54 GemO bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer Signatur versehen werden. Diese Formvorschriften gelten nicht für Geschäfte der laufenden Betriebsführung; § 6 Abs. 4 Satz 3 EigBG findet entsprechend Anwendung.

§ 11 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig im Rahmen ihrer gesetzlichen und der ihnen nach Abs. 3 übertragenen Zuständigkeit durch Planung, Organisation, Koordinierung und

Überwachung der Aufgabenerfüllung. Dabei haben sie die Zuständigkeiten des Chefdirektors nach § 13 der Satzung zu beachten.

- (2) Beide Betriebsleiter erledigen die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gemeinschaftlich. Dazu gehören die Erstellung und der Vollzug des Wirtschaftsplans i.S.v. § 14 Abs. 2 und 3 der Satzung, der Einsatz des Personals, die Verhandlungen mit den Zuschussgebern sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.
- (3) Über die Geschäfte der laufenden Betriebsführung hinaus erledigt die Betriebsleitung alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, für die nicht der Gemeinderat und der Orchester- und Musikausschuss zuständig sind.
- (4) Die Zuständigkeiten für Personalentscheidungen richten sich nach § 15 der Satzung.
- (5) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs wirkt die Betriebsleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und des Orchester- und Musikausschusses mit, nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und vollziehen die Beschlüsse des Gemeinderates und des Orchester- und Musikausschusses sowie des Oberbürgermeisters.
- (6) Beide Betriebsleiter haben die Pflicht, für die Beachtung der auf den Eigenbetrieb und seiner Aktivitäten anwendbaren Gesetze zu sorgen (Compliance). Sie haben sich gegenseitig über alle Geschäftsvorfälle, die für den anderen Betriebsleiter von Bedeutung sein können, zu unterrichten sowie vor Durchführung aller wichtigen Maßnahmen miteinander zu beraten. Beide Betriebsleiter sind verpflichtet, den Gang der anderen Betriebsteile über die Ressortgrenzen hinweg fortlaufend zu beobachten.
- (7) Das Nähere über die Aufgaben der Betriebsleitung regelt der Oberbürgermeister durch die Geschäftsordnung mit Zustimmung des Orchester- und Musikausschusses.

§ 12 Unterrichtungs- und Mitteilungspflicht der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Orchester- und Musikausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
 1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Wirtschaftsplans zu berichten und diesen Bericht dem Orchester- und Musikausschuss zur Kenntnis zu bringen;

2. unverzüglich zu berichten, wenn unabweisbare oder abweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Wirtschaftsplan abgewichen werden muss;
 3. regelmäßig jährlich über das Verständnis der Betriebsleitung vom Auftrag des Eigenbetriebes, über bestehende, neue und verworfene Zielsetzungen sowie deren Erreichung zu berichten. Ziel dessen ist ein regelmäßiger Dialog über die gesellschaftliche Relevanz des Wirkens des Eigenbetriebes und die strategischen Entscheidungen der Verantwortlichen.
- (2) Die Betriebsleitung hat der Kämmerei alle Maßnahmen mitzuteilen, die die Finanzwirtschaft der Stadt berühren und ihr insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten. Die Betriebsleitung hat der Kämmerei ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 13 Aufgaben des Chefdirigenten

- (1) Der Chefdirigent berät und unterstützt die Betriebsleitung, insbesondere den Intendanten, bei der Leitung des Orchesters. Dabei hat der Chefdirigent auch die Zielvorgaben des Gemeinderats, des Orchester- und Musikausschusses und die Anforderungen an eine wirtschaftliche Betriebsführung zu beachten.
- (2) Das Nähere über die Aufgaben des Chefdirigenten regelt der Oberbürgermeister durch eine Geschäftsordnung mit Zustimmung des Orchester- und Musikausschusses.

§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über den Oberbürgermeister dem Orchester- und Musikausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass sich das Jahresergebnis gegenüber dem Wirtschaftsplan erheblich verschlechtern wird.

Eine erhebliche Verschlechterung liegt dann vor, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Gesamtvolumen des Wirtschaftsplans von 5 % und mehr verschlechtert. Der geänderte Wirtschaftsplan ist von der Betriebsleitung zu erstellen, rechtzeitig über den Oberbürgermeister dem Orchester- und Musikausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

- (4) Der Eigenbetrieb hat Bücher zu führen, in denen nach Maßgabe des EigBG und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung die Geschäftsvorfälle sowie die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in der Form der doppelten Buchführung ersichtlich zu machen sind. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB).

§ 15 Bedienstete des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung legt der Stadt Konstanz für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Angestellten, Mitarbeiter und Bediensteten des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplans der Feststellung durch den Gemeinderat bedarf.
- (2) Von der Stellenübersicht darf abgewichen werden, wenn aus Gründen einer wirtschaftlichen Führung des Eigenbetriebes eine unerhebliche Stellenvermehrung oder -hebung erforderlich ist.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung und Entlassung der Verwaltungsangestellten bis einschließlich Entgeltgruppe 10 TVöD.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten, Mitarbeiter oder Bediensteten sowie für die Festsetzung der Vergütung oder des Lohns, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am am 01.09.2024 in Kraft. Gleich-zeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Südwestdeutsche Philharmonie Konstanz vom 19.12.1996 in der Fassung vom 27.11.2003 und vom 29.06.2006 außer Kraft.

Konstanz, den 21.1.22.

Uli Burchardt
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 23.05.2024 auf der Homepage der Stadt Konstanz.